OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-370015/4/Bm/AK

Datum:
Linz, 13. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Säumnisbeschwerde des A A, X, X, wegen behaupteter Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Bezirkshauptmannschaft Freistadt

A. zu Recht:

I. Der Säumnisbeschwerde wird stattgegeben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. fasst über den Antrag auf Feststellung über die Höhe der zu erbringenden Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung vom 8. Mai 2018 den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu A.I. und B.I.:

1. Mit Eingabe vom 8. Mai 2018 an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt wurde vom Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) im Wesentlichen ausgeführt, im SIS-Personenkonto - A A vom 10. Jänner 2018 sei eine Restverbindlichkeit von 45,96 Euro ausgewiesen. Dieser Betrag sei bei der Auszahlung der BMS für Februar 2018 einbehalten worden. Die Berechnungen der Monatsansprüche würden nachstehende Beträge ergeben:
Anspruch Jänner 2018: 453,07 Euro - Auszahlung: 436,44 Euro
Anspruch Februar 2018: 114,70 Euro - Auszahlung: 488,97 Euro
Anspruch März 2018: 257,59 Euro - Auszahlung: 1.194,34 Euro
Diesen Berechnungen habe der Bf die Änderungen des Leistungsanspruches vom AMS sowie den Erhalt des Kinderbetreuungsgeldes für die Tochter J zugrunde gelegt. Im Bescheid über die Zuerkennung der BMS der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 30. Jänner 2018, GZ: BHFR-2016-435531/16-VC, sei dem Bf ein Anspruch für den Monat März 2018 von 619,14 Euro mitgeteilt worden. Daher ergebe sich ein Übergenuss von 361,55 Euro. Angewiesen seien am 1. März 2018 aber 1.194,34 Euro worden. Im Anweisungstext werde auch dieser Betrag genannt und von einer Aufzahlung in Höhe von 287,50 Euro gesprochen. Im persönlichen Gespräch am 27. April 2018 habe diese Anweisung nicht anders als mit einem Systemfehler erklärt werden können. Durch die schriftlichen Mitteilungen vom 2. Jänner 2018, vom 28. Februar 2018 und vom 15. März 2018 an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt sei der Bf seiner Mitwirkungspflicht in vollem Umfang nachgekommen. Aus diesem Grund könne dem Bf ein Übergenuss von 575,20 Euro, der noch dazu nicht erklärt werden könne, keinesfalls zur Rückzahlung vorgeschrieben und somit zur Last gelegt werden. Außerdem würden beim Vergleich der SIS-Personenkonten vom 10. Jänner 2018 und vom 27. April 2018 große Unterschiede auftreten. Diese Unterschiede könnten durchaus auch durch Systemfehler entstanden sein. Da weder im Bescheid vom 18. Dezember 2017, GZ: BHFR-2016-435531/10-VC, noch im Bescheid vom 30. Jänner 2018, GZ: BHFR-2016-435531/16-VC, etwaige Übergenüsse angeführt seien, seien die unterschiedlich ausgewiesenen Übergenüsse für den Bf unmöglich nachvollziehbar. Bevor der Bf daher einen verbindlichen Vorschlag für eine Rückerstattung von eventuellen Überzahlungen machen könne, werde eine genaue und restlose Information und Begründung in Form eines Bescheides beantragt.

Mit Schreiben vom 21. Jänner 2019 wurde Säumnisbeschwerde eingebracht und ausgeführt, am 8. Mai 2018 habe der Antragsteller einen Antrag auf Klärung eines Überbezuges bei der bedarfsorientierten Mindestsicherung eingebracht und um bescheidmäßige Erledigung ersucht. Dieser Antrag sei am 11. Mai 2018 persönlich in der Einlaufstelle der Bezirkshauptmannschaft Freistadt abgegeben worden. Da

hinsichtlich des Überbezuges kein Vergleich zu Stande gekommen sei, habe gemäß § 35 Abs. 4 Oö. Mindestsicherungsgesetz eine bescheidmäßige Erledigung zu erfolgen. Leider sei von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt innerhalb der gesetzlichen Entscheidungsfrist von drei Monaten und bis dato weder eine schriftliche Information auf den Antrag erfolgt, noch der beantragte Bescheid erlassen worden, sodass Säumnisbeschwerde eingebracht werde. Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe gestellt.

2. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat diese Säumnisbeschwerde mit Vorlageschreiben vom 8. Februar 2019 vorgelegt und darin ausgeführt, das Schreiben vom 11. Mai 2018 sei von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt nicht als Antrag gewertet worden, da Familie A mit Bescheid vom 30. Jänner 2018 die Mindestsicherung bis 31. März 2019 durchgehend bewilligt worden sei.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Mit Schreiben vom 19. März 2019, zugestellt am 26. März 2019 durch Hinterlegung, wurde dem Bf mitgeteilt, dass nach der Aktenlage von einer Verspätung des Antrages auf Feststellung über die Höhe der zu erbringenden Leistung auszugehen sei. Eine Stellungnahme hierzu ist seitens des Antragstellers nicht erfolgt.
Von der Durchführung einer Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Antrag des Bf zurückzuweisen ist.

4. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) erwogen:

4.1. Gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser, entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Gegenständlich wurde nach Aktenlage der Antrag auf Feststellung über die Höhe der zu erbringenden Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung vom Bf mit Eingabe vom 8. Mai 2018 gestellt. Die Behörde hat über diesen Antrag nicht innerhalb der sechsmonatigen Entscheidungsfrist mittels Bescheid entschieden. Es wird angemerkt, dass eine dreimonatige Entscheidungspflicht der Behörde lediglich gemäß § 32 Abs. 1 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) im Leistungsverfahren gegeben ist.

Da die Verzögerung auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist, ist die Beschwerde zulässig.

4.2. Gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BMSG hat die hilfebedürftige Person, wenn sich im Zuge der Auszahlung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß § 13 Zweifel über die Höhe der zu erbringenden Leistung ergeben, das Recht, binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung einen Feststellungsbescheid über die Höhe der zu erbringenden Leistung zu beantragen.

Gegenständlich bezieht sich der am 8. Mai 2018 eingebrachte Antrag gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BMSG auf den Monat März 2018. Die Leistung wurde nach dem für den Bf geltenden Personenkonto am 1. März 2018 ausbezahlt. Der Antrag gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BMSG hätte somit bis spätestens 15. März 2018 bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt eingebracht werden müssen. Da dieser Antrag jedoch erst am 8. Mai 2018 bei der Behörde eingelangt ist, ist der Antrag als verspätet zurückzuweisen.

Zu A.II. und B.II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weichen die gegenständlichen Entscheidungen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die Beurteilung der gegenständlichen Rechtsfragen hinsichtlich der Zulässigkeit der vorliegenden Säumnisbeschwerde bzw. der Vorgangsweise bei Einbringung eines verspäteten Antrages weicht nicht von der bestehenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidungen besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde

bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier